

hfbern
Konferenz Höhere Fachschulen
des Kantons Bern
www.hfbern.ch

Sekretariat / secrétariat:
INFORAMA
Rütti 5, 3052 Zollikofen
Telefon 031 636 41 53
E-Mail kaspar.gruenig@vol.be.ch

SBFI
Abteilung HBB
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zollikofen, 23. Februar 2017

Stellungnahme zur Revision der MiVO

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um zur Revision Verordnung des WBF zu den Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen Stellung zu beziehen.

Generelle Bemerkungen:

- Wir schliessen uns in den fünf zentralen Punkten der Argumentation der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF) an:

1. Höhere Fachschule als Begriff definieren: Ergänzung der MiVo mit einem neuen Artikel „Ein Bildungsanbieter kann sich Höhere Fachschule nennen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.“

2. Institutionelle Anerkennung: Ergänzung der MiVo mit einem neuen Artikel „Ein Bildungsanbieter kann sich anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.“

3. Mitunterzeichnung des Diploms durch den Bund: Artikel 6 wird durch einen neuen Absatz ergänzt: „Der Bund unterzeichnet das Diplom mit.“

4. Beibehaltung der Fachbereiche: Es wird ein neuer Artikel ergänzt mit „Die Rahmenlehrpläne werden in Fachbereiche zusammengefasst.“

5. Gleichstellung der OdA und der Bildungsanbieter bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne: Artikel 8, Abs. 1 wird neu formuliert: „Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.“

- Wir fordern, dass die Höheren Fachschulen mindestens im Berufsbildungsgesetz verankert werden. Allenfalls könnte ein Gesetz für die gesamte Höhere Berufsbildung erarbeitet werden.

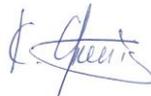
Im Anhang finden Sie die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Sonja Morgenegg-Marti
Präsidentin hfbern



Kaspar Grünig
Sekretär hfbern

Anhang: Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln inkl. Begründung

Art.	Änderungsantrag	Begründung
1	Ersetzen von „Allgemeinbildung“ durch „generalistische Kompetenzen“.	„Allgemeinbildung“ ist ein Begriff aus der beruflichen Grundbildung. Besser geeignet ist der Begriff „generalistische Kompetenzen“.
2	Abs. 2: Sie bauen auf formalisierten Abschlüssen der Sekundarstufe II auf.	ist offener formuliert und enthält nicht nur ein EFZ.
3	bisherige Formulierung beibehalten.	Bildungsgänge, die auf nicht einschlägige EFZ basieren, müssen auch aufgeführt werden (5400 Lernstunden). Die Lernstunden 3600 resp. 5400 müssen als Maximum gelten (Kosten!).
5	- Abs. 3: In den abschliessenden Qualifikationsverfahren wirken Expertinnen und Experten aus der Praxis mit. - Bisheriger Art. 9, Abs. 3 hier wieder integrieren.	- Die OdAs sind nicht in der Lage, Praxisexpert/innen zu stellen. Diese sind nicht zwingend Mitglied einer OdA. - Die Verantwortung zur Regelung des abschliessenden QV liegt beim Bildungsanbieter.
6	- „eidg. dipl.“ ergänzen. - neuer Absatz: „der Bund unterzeichnet das Diplom mit.“ - neuer Absatz: „Die Titel müssen ins Englische übersetzt werden.“ - Die Vertiefungsrichtung muss auf dem Diplom vermerkt werden können.	- Der Bund soll mitunterzeichnen, damit die HFs wie BP/HFP eidg. dipl. sowie das Wappen im Diplom tragen dürfen. - Die internationale Ausrichtung der HFs muss gestärkt werden mit englischen Titeln.
7	Ergänzen: „Die Nachdiplomstudien, die auf einem Rahmenlehrplan beruhen, sind mit den entsprechenden geschützten Titeln im Anhang 2 aufgeführt, welcher nach den acht Bereichen gegliedert ist.“	Auch die NDS müssen gemäss den Bereichen wie bisher aufgeführt werden, sofern sie auf einem RLP basieren.
8	Abs. 1: „Die Rahmenlehrpläne werden von den Bildungsanbietern und den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam entwickelt und erlassen.“	So kann eine Gleichwertigkeit zwischen OdA und Bildungsanbietern geschaffen werden.
10	Bst. c streichen	Das Risiko für Fehlinterpretationen ist hoch.
11	Abs. 2: bisherige Formulierung beibehalten.	Nur wenn ein RLP im Stile eines Lehrplans formuliert ist, bedarf es einer früheren Überarbeitung. Es sollte die bisherige Formulierung mit „periodisch“ beibehalten werden. Eine starre Regelung trägt der Vielseitigkeit nicht Rechnung.
13	Abs. 1: „einen Abschluss der Höheren Berufsbildung, einen Hochschulabschluss ...“	Mit der anderen Reihenfolge wird der verstärkten Praxisorientierung Rechnung getragen.
14	„Bildungsplan“ durch „Schullehrplan“ ersetzen.	Bildungsplan ist ein Ausdruck aus der beruflichen Grundbildung. In der HF gibt es einen Rahmenlehrplan HF oder ein Curriculum. Ein Schullehrplan ist ein Teil des Bildungsgangs-Curriculums.
15	bisheriger Art. 10 beibehalten.	Die Bildungsanbieter sollten bestätigen können, dass die Praktikumstätigkeit einschlägig ist.
16	Zusätzlicher neuer Artikel: „Ein Bildungsanbieter kann sich anerkennen lassen, wenn er mindestens einen anerkannten Bildungsgang führt.“	Die institutionelle Anerkennung fehlt und sollte aufgenommen werden. Damit sollte die Anerkennung des Bildungsgangs vereinfacht werden, ohne an Qualität einzubüssen.
17	Abs. 2, Bst. b: streichen	vergleiche Artikel 10. Allgemein unterstützen wir hier die Formulierung der K-HF.
19		Das vereinfachte Verfahren muss definiert werden, vgl. Stellungnahme K-HF. Dieses muss insbesondere eine institutionelle Anerkennung (neu einzufügender Artikel) berücksichtigen.
21		Dass die Anerkennung der HF und NDS HF zeitlich befristet wird, begrüßen wir. Es sollte eine periodische Überprüfung festgehalten werden und keine starre Regel (vgl. Art. 11).